

## **98. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 97. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert (letzter die Anlage 7 betreffender Sitzungsnachtrag war Nachtrag 93):

### **Artikel 1**

1. § 32 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird wie folgt geändert:

„Die Aufsicht über die Renten-Zusatzversicherung führt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.“

2. § 33 Absatz 1 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird wie folgt geändert:

„Der Teil C dieser Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.“

3. § 132 Satz 1 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird wie folgt geändert:

„<sup>1</sup>Die Aufsicht über die Renten-Zusatzversicherung führt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.“

4. § 133 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird wie folgt geändert:

„<sup>1</sup>Der Teil D der Satzung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sowie die Änderungen des Teils D und der Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.“

5. § 69 Absatz 2 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird wie folgt geändert:

„Über den Einspruch entscheidet der Einspruchsausschuss mit Sitz in Münster.“

6. § 183 Absatz 3 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird wie folgt geändert:

„Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt das in den in § 177 Satz 3 Buchstaben b) bis e) aufgeführten Abrechnungsverbänden getrennt zu führende Vermögen außer Ansatz.“

## **Artikel 2**

Artikel 1 Nummern 1 bis 4 treten rückwirkend zum 8. Dezember 2021 in Kraft.

Artikel 1 Nummern 5 und 6 treten mit Beschluss durch die Vertreterversammlung in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 21. Juni 2022.

---

Robert Prill  
Stellvertretender Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 21. Juni 2022 beschlossene Satzungsänderung des 98. Satzungsantrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 5. August 2022

Z 11/2113.2/5

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Waltraud Schütz